



Begriffsbestimmungen

1. Gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit spezifischen Begriffsbestimmungen gelten für die Zwecke dieser Verordnung u.a. folgende Begriffsbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 142/2011

Für „**Nutztier**“ gilt die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

„**Nutztier**“:

- a) ein Tier, das vom Menschen gehalten, gemästet oder gezüchtet und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen und Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird;
- b) Equiden;

Für die folgenden Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011:

„**Pelztiere**“: zur Erzeugung von Pelzen gehaltene oder gezüchtete Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden;

„**Blutprodukte**“: aus Blut oder Blutfraktionen gewonnene Erzeugnisse, **ausgenommen Blutmehl**; dazu zählen getrocknetes/gefrorenes/flüssiges Plasma, getrocknetes Vollblut, getrocknete/gefrorene/flüssige rote Blutkörperchen oder Fraktionen davon und Mischungen;

„**verarbeitetes tierisches Protein**“: ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein, das gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 (**einschließlich Blutmehl und Fischmehl**) so verarbeitet wurde, dass es direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in Futtermitteln, einschließlich Heimtierfutter, oder in organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln verwendet werden kann; **nicht dazu gehören** Blutprodukte, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumerzeugnisse, Zentrifugen- oder Separatorenschlamm, Gelatine, hydrolysierte Proteine und Dicalciumphosphat, Eier und Ei-Erzeugnisse, einschließlich Eierschalen, Tricalciumphosphat und Kollagen;

„**Blutmehl**“: durch Hitzebehandlung von Blut oder Blutfraktionen gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 gewonnenes verarbeitetes tierisches Protein;

„**Fischmehl**“: verarbeitetes tierisches Protein von Wassertieren, ausgenommen Meeressäugetiere; einschließlich gezüchteter wirbelloser Wassertiere, unter anderem derjenigen, die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/88/EG des Rates fallen, sowie Seesternen der Art *Asterias rubens*, die in einem Weichtier-Erzeugungsgebiet geerntet werden;



„Kollagen“: aus tierischen Häuten, Fellen, Knochen und Sehnen gewonnene Erzeugnisse auf Proteinbasis;

„Gelatine“: natürliches, lösliches Protein, gelierend oder nichtgelierend, das durch die teilweise Hydrolyse von Kollagen aus Knochen, Häuten und Fellen, Sehnen und Bändern von Tieren gewonnen wird;

„hydrolysierte Proteine“: durch Hydrolyse tierischer Nebenprodukte gewonnene Polypeptide, Peptide und Aminosäuren sowie Mischungen davon;

2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten ferner folgende Begriffsbestimmungen:

„Nutzinsekten“: Nutztiere gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 derjenigen Insektenarten, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischen Protein gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Teil A Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zugelassen sind;

Gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Teil A Nummer 2 der VO (EU) Nr. 142/2011 darf Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt ist, nur von folgenden Insektenarten gewonnen werden:

i) Soldatenfliege (*Hermetia illucens*) und Stubenfliege (*Musca domestica*),

ii) Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) und Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*),

iii) Heimchen (*Acheta domesticus*), Kurzflügelgrille (*Grylloides sigillatus*) und Steppengrille (*Gryllus assimilis*).

iv) Seidenspinner (*Bombyx mori*)